

Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung - Referentenentwurf 30.03.2021

Nachhaltigkeitsnachweise für alle Arten der Biomasse ermöglichen – auch für Altholz

STELLUNGNAHME, THÜGA AG | Mai 2021

Die Thüga bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung Stellung nehmen zu können (Biokraft-NachV).

Entsprechend der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG müssen seit mehreren Jahren flüssige Biobrennstoffe und Biokraftstoffe, wenn diese finanziell gefördert werden, Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die novellierte Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) erweitert den Anwendungsbereich auf feste und gasförmige Biomasse. Zweck der vorliegenden Entwürfe der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV ist es nunmehr, die neuen Vorgaben umzusetzen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085 vom 14. Dezember 2020 änderte die EU-Monitoringverordnung (EU) 2018/2066 hinsichtlich des für Biomasse geltenden Emissionsfaktors wesentlich: Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Emissionsfaktor auch für feste und gasförmige Biomasse nur noch dann null t CO₂/MWh, wenn die feste und gasförmige Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien der RED II erfüllen. In der Begründung der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) ist in diesem Zusammenhang angekündigt, dass nach der Umsetzung der RED II eine Änderung der §§ 3 und 4 EHV 2030 erfolgen soll, die die erwähnte Änderung der EU-Monitoringverordnung umsetzen wird.

Für Thüga sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- ❖ Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der RED II sollte der **Anwendungsbereich der BioSt-NachV** auch auf die Biomasse erweitert werden, die nicht nach dem EEG zur Stromerzeugung eingesetzt wird. In jedem Fall muss die Möglichkeit vorgesehen werden, dass für alle Arten von Biomasse der Nachweis geführt werden kann, dass diese die Nachhaltigkeitskriterien einhalten. Dies betrifft insbesondere Altholz. Andernfalls besteht wegen der Regelungslücke die Gefahr, dass für Altholz, das in Anlagen der Thüga-Gruppe eingesetzt wird, kein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt werden kann. Dies hätte zur Folge, dass für das Altholz künftig CO₂-Zertifikate erworben werden müssten, auch wenn dieses die Nachhaltigkeitskriterien der RED II erfüllt.
- ❖ Bei der Änderung der §§ 3 und 4 EHV 2030 sollte der Vertrauensschutz für Investoren in neue Biomasseanlagen gewahrt bleiben. Eine **Übergangsregelung**, wonach der Emissionsfaktor für Altholz, das in Anlagen verwendet wird, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb gehen, ohne Erfüllung weiterer Bedingungen null ist, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes unabdingbar.
- ❖ Bei der Änderung der §§ 3 und 4 EHV 2030 sollte feste und gasförmige Biomasse auch dann einen Emissionsfaktor von 0 t CO₂/MWh erhalten, wenn aufgrund eines verzögerten Aufbaus des Zertifizierungssystems kein Nachhaltigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.
- ❖ Das System der Nachhaltigkeitsnachweise muss einfach und handhabbar sein. Daher sollten **für hocheffiziente KWK-Anlagen Standardwerte für die Bestimmung der Treibhausgaseinsparung** festgelegt werden.
- ❖ Bei der Berechnung der Treibhausgaseinsparung dürfen **Einzelanlagen und Anlagenverbünde aus mehreren Anlagenteilen** nicht unterschiedlich behandelt werden.

Ergänzend und im Einzelnen

Zu § 1 BioSt-NachV-E und zur anstehenden Änderung der EHV 2030

Vorschlag – Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioSt-NachV oder Verabschiedung von weiteren Umsetzungsinstrumenten mit weiter Biomassedefinition, insbes. Änderung der EHV 2030 mit Biomassedefinition gemäß RED II:

Der Anwendungsbereich der BioSt-NachV sollte erweitert werden oder es müssen weitere Umsetzungsinstrumente verabschiedet werden, die die Biomassedefinition der RED II verwenden. Insbesondere muss zwingend bei der Umsetzung in der Emissionshandelsverordnung 2030 die Biomassedefinition der RED II Anwendung finden.

Begründung:

§ 1 BioSt-NachV-E legt den Anwendungsbereich auf für nach dem EEG zur Erzeugung von Strom eingesetzte flüssige Biobrennstoffe sowie feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe fest. Mit der Definition des Anwendungsbereichs in § 1 schafft der BioSt-NachV-E somit (nur) die Grundlage für eine EEG-Förderung von Anlagen, die flüssige, feste oder gasförmige Biomasse einsetzen und daraus Strom erzeugen. Erneuerbare Energien werden in Deutschland jedoch breit verwendet: Sie werden neben der geförderten Stromerzeugung auch für die ungeforderte Stromerzeugung sowie für die Erzeugung von Wärme und Kälte eingesetzt. Folglich erfasst der Entwurf der BioSt-NachV bislang nur eine geringe Teilmenge der in Deutschland energetisch genutzten festen, flüssigen und gasförmigen Biomasse und greift damit in der Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht zu kurz.

Sollten seitens der Bundesregierung keine weiteren Umsetzungsinstrumente geplant sein, droht unnötigerweise eine deutliche Umsetzungslücke für alle Anwendungen von Biomasse außerhalb der EEG-Förderung. Deswegen fordern wir hier die Ausweitung des Anwendungsbereichs.

In der Begründung der Emissionshandelsverordnung 2030 wird eine Änderung deren §§ 3 und 4 angekündigt, sobald die Umsetzung der RED II in deutsches Recht abgeschlossen ist. Aus unserer Sicht muss bei dieser Umsetzung zwingend die

weite Definition von Biomasse gemäß der RED II angewendet werden.

Zur anstehenden Änderung der EHV 2030

Vorschlag – Berücksichtigung des Vertrauensschutzes für neue Anlagen:

Bei der ergänzenden Umsetzung des geänderten Artikels 38 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085 (EU-Monitoringverordnung) in der Emissionshandelsverordnung 2030 muss eine Regelung zum Vertrauensschutz aufgenommen werden. Konkret müssen alle Anlagen, die bis zum 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind, von dem Erfordernis eines Nachhaltigkeitsnachweises für feste und gasförmige Biomasse freigestellt werden.

Begründung:

Grundsätzlich entscheiden Investoren im Vertrauen auf die für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die ihnen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung bekannt sind. Die Stabilität der rechtlichen Rahmenbedingungen ist umso wichtiger, wenn, wie im Fall von Projekten für feste Biomasse, die Projektentwicklung mindestens vier Jahre dauert.

Zur anstehenden Änderung der EHV 2030

Vorschlag - Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, für den Fall, dass sich der Aufbau des Zertifizierungssystems für Nachhaltigkeitsnachweise verspätet.

Der Anspruch auf einen Emissionsfaktor von null besteht für Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen von §§ 4 bis 6, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Systeme für die Zertifizierung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Begründung:

Schon jetzt ist absehbar, dass der Aufbau der Zertifizierungsstellen und die Anerkennung dieser verzögert stattfinden wird. Dies wird offenbar

auch von der Bundesregierung so gesehen, da eine entsprechende Formulierung in § 3 BioSt-NachV-E aufgenommen wurde. Die dortige Befristung auf den 30.06.2022 ist jedoch abzulehnen. Vielmehr sollte die Regelung solange gelten, bis das Zertifizierungssystem objektiv verfügbar ist.

Zu § 6 BioSt-NachV-E (I)

Vorschlag – Einführung eines Standardwertes für die Treibhausgaseinsparung für hocheffiziente KWK-Anlagen, die Altholz verbrennen:

In einer Anlage zur BioSt-NachV sollten weitere Standardwerte für die Treibhausgaseinsparung einzelner Anwendungen festgelegt werden. Wir schlagen die Festlegung eines Standardwertes in Höhe von 80 % Treibhausgaseinsparung als erreicht vor, für alle Altholz verbrennenden hocheffizienten KWK-Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen und die einen Mindestanteil der jährlichen KWK-Stromerzeugung an der gesamten Stromerzeugung in Höhe von 70% nachweisen können.

Begründung:

Für Altholz sind in der RED II keine Standardwerte für die Treibhausgaseinsparung vorgesehen. Die Treibhausgasemissionen, die mit jedem Verarbeitungsschritt und dem Transport einhergehen, sind im Einzelfall sehr aufwändig zu bestimmen.

Für alle neuen Marktteilnehmer ist ein einfaches Verfahren enorm wichtig, da voraussichtlich nur diese Treibhausgaseinsparung nachweisen müssen. Bei einem zu aufwändigen Verfahren werden Biomasselieferanten von neuen Marktteilnehmern hohe Preisaufschläge fordern oder möglicherweise gar nicht bereit sein, Biomasse zu liefern.

Mit dem Vorschlag wird dieser Aufwand deutlich reduziert. Alle Verfahrensschritte der Bestimmung der Treibhausgaseinsparung werden vereinfacht – von der Bestimmung über die Aufteilung der THG-Emissionen bei der Nutzung von Biomasse-Brennstoffen bis zur Berechnung der THG-Einsparung.

Nach Berechnungen aus der Thüga-Gruppe wird der vorgeschlagene Standardwert durch hocheffiziente KWK-Anlagen sicher erreicht. Die Angabe eines Mindestanteils der KWK-Stromerzeugung ist notwendig, weil so sichergestellt ist, dass der

vorgeschlagene Standardwert für die Treibhausgaseinsparung in Höhe von 80 % sicher erreicht wird.

Zu § 6 BioSt-NachV-E (II)

Vorschlag – Aufnahme einer Klarstellung bei der Aufteilung von Treibhausgasemissionen auf die Endenergieprodukte Strom und Wärme bei Anlageverbänden, die aus mehreren, mit unterschiedlichen Brennstoffen (erneuerbar und fossil) betriebenen Anlagenteilen bestehen:

Es muss entweder in der BioSt-NachV oder einer Anlage zu dieser oder in Dokumenten der Zertifizierungssysteme sichergestellt werden, dass die vorgesehene Aufteilungsrechnung der Treibhausgasemissionen auf die Endenergieprodukte Strom und Wärme bei Anlagenverbänden ausschließlich auf den Anlagenteil, der Biomasse einsetzt bezogen wird. Das heißt konkret, dass bei der Rechnung nur die Jahresnutzungsgrade des Anlagenteils, in dem die Biomasse eingesetzt wird, zu verwenden sind.

Begründung:

Für immissionsschutzrechtliche und damit auch EU-emissionshandelsrechtliche Anlagenverbände ist in den Anhängen V und VI der RED II nicht geregelt, welche Nutzungsgrade für die vorgesehene Aufteilungsrechnung verwendet werden sollen. Sachgerecht ist es, hier ausschließlich die Nutzungsgrade des Anlagenteils zu verwenden, in dem die Biomasse eingesetzt wird.

Würden dagegen die Anlagenteile mit einbezogen, die fossile Brennstoffe einsetzen, dann wäre die Gleichbehandlung mit Biomasse-Einzelanlagen (die ja zu keinem Anlagenverbund gehören) nicht mehr gegeben.

Ansprechpartner:

Andreas Sautter
Leiter Kompetenzteam Erzeugung
T: 089-38197-1410
andreas.sautter@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Stabsstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de